

## B. Änderung der Verordnung mit Gebührentarif zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht

(Erlassen vom Landrat am .....)

### I.

Die Verordnung mit Gebührentarif vom 16. Februar 1949 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

#### Art. 18

Die gesetzlichen Grundpfandrechte werden im laufenden Rang in der Abteilung Grundpfandrechte eingetragen.

#### Art. 41 Abs. 1 (die erwähnten Ziffern) und 3 (neu)

(<sup>1</sup> Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:)

0 (Ist kein Erwerbspreis vereinbart oder liegt er deutlich unter dem Steuerwert, ist dieser massgebend.)

4	Fusion	Fr. 100.-- bis 500.--
4.1	Spaltung und Vermögensübertragung nach Fusionsgesetz: 1 Promille des Erwerbpreises oder des allfälligen höheren Steuerwerts (mindestens bis maximal)	Fr. 100.-- bis 5000.—
14	Errichtung oder Erhöhung eines Grundpfandrechtes: 3 Promille der Pfandsumme bzw. des Erhöhungsbetrages,	mind. 50.--
16	Neuausfertigung eines Grundpfandtitels anstelle eines entkräfteten (Art. 152 Abs. 2 GBV)	50.—
17	Umwandlung von Pfandrechten	50.—
18	Pfanzuschreibung, Pfandvermehrung oder Pfandentlassung, je Pfandrecht	20.—
19	Herabsetzung der Pfandsumme, je Pfandrecht	20.—
20	Rang- und/oder Vorgangsänderung, je Pfandrecht	20.—
21	Eintragung einer leeren Pfandstelle oder eines vorbehaltenen Vorgangs	20.—
22	Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.—
23	Einschreibung im Gläubigerregister oder Gläubigerwechsel, je Pfandrecht	30.—
24	Errichtung von gesetzlichen Pfandrechten, je Pfandrecht	50.—
<i>Titel „Dienstbarkeiten und Grundlasten“ über Ziff. 25 (statt 27)</i>		
25	Eintragung oder Änderung einer Dienstbarkeit/Grundlast	50.—
25.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
26	Rangänderung einer Dienstbarkeit oder Grundlast	50.—
26.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
27	Behandlung der Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je eingetragenes Recht	10.—
<i>Titel „Vormerkungen“ über Ziff. 28 (statt 31)</i>		
28	Einschreibung oder Änderung einer Vormerkung	50.—
28.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
29	Einschreibung einer Vormerkung im Betreibungsverfahren (Verfügungsbeschränkung)	gebührenfrei
30	Behandlung der Vormerkung bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je vorgemerktetes Recht	10.—

*Titel „Anmerkungen“ über Ziff. 31 (statt 35)*

31	Einschreibung oder Änderung einer Anmerkung	50.—
31.1	Zuschlag je weiteres Grundbuchblatt	5.—
32	Einschreibung einer Anmerkung im Konkursverfahren (Verfügungsbeschränkung)	gebührenfrei
33	Behandlung der Anmerkungen bei Grenzänderung, Teilung oder Vereinigung von Grundstücken, je angemerktes Verhältnis	10.—
34	Einschreibung oder Änderung von Anmerkungen öffentlich- rechtlicher Eigentumsbeschränkungen und Anmerkungen von Amtes wegen	gebührenfrei
<i>Titel „Anzeigen, Auszüge, Auskünfte, Verschiedenes“ über Ziff. 35 (statt 40)</i>		
35	Grundbuchauszug, auf Papier oder elektronisch, je Grundbuchblatt	25.—
35.1	Elektronische Grundstückabfrage, je Abfrage	2.— bis 10.—
36	Schuldübernahmeanzeigen (Art. 834 ZGB)	20.—
37	andere Anzeigen	10.— bis 50.—
38	Abweisung einer Anmeldung oder andere Verfügung	100.— bis 300.—
39	besondere Aufwendungen wie Vorbereitung von Vollmachten, Erklärungen usw.	20.— bis 300.—
40	Vorprüfung eines Rechtsgeschäftes je nach Arbeitsaufwand mindestens aber	pro Stunde 150 40 Franken

*Titel neu über Ziff.41:*

*Löschungen*

- 41 Die Löschung von Dienstbarkeiten, Grundlasten, Pfandrechten, Vormerkungen, Anmerkungen sowie Gläubigerregister-Einschreibungen erfolgt gebührenfrei.

*Ziff. 42–46 aufgehoben.*

<sup>3</sup> Die Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wo besondere Umstände dies rechtfertigen, namentlich wenn der Gebührenpflichtige sich in einer Notlage befindet oder die Bezahlung der Gebühr für ihn eine grosse Härte bedeuten würde. Das Gesuch um Gebührenrelass muss schriftlich beim Departement Volkswirtschaft und Inneres eingereicht werden, das darüber entscheidet.

## II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

### **C. Aufhebung der Vollziehungsverordnung über die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken**

(Erlassen vom Landrat am .....)

Die Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1993 über die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken wird per 1. Januar 2012 aufgehoben.